



ASAHI KARATE DŌ

e.V.

*BEITRAGS- &
GEBÜHRENORDNUNG*

(Beschlussfassung vom 13.12.2019)

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Allgemeines</i>	2
<i>§ 2a Zahlungsart</i>	2
<i>§ 2b Bankverbindung</i>	2
<i>§ 3 Aufnahmegebühr</i>	2
<i>§ 4 Beiträge</i>	3
<i>§ 5 Vereinsexterne Gebühren</i>	4
<i>§ 6 Gebühren und Verfahren bei Zahlungsverzug</i>	4
<i>§ 7 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung</i>	5
<i>§ 8 Mitteilungspflicht bei Überweisung und SEPA-Lastschrift</i>	5
<i>§ 9 Sonstiges</i>	5

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 8 *Beiträge und Gebühren* der Satzung des Asahi Karate Dō verpflichten sich die Vereinsmitglieder zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren in Geld entsprechend seiner jeweils geltenden Beitrags- und Gebührenordnung. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Asahi Karate Dō. Die Höhe von Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Über Änderungen und deren Fortbestand entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit.

§ 2a Zahlungsart

Die Zahlung von Beiträgen ist entweder monatlich oder quartalsweise möglich. Die Beiträge sind jeweils regelmäßig im Voraus bis zum sechsten Tag des bevorstehenden Abrechnungszeitraums zu erbringen.

Gebühren werden unmittelbar durch der ihnen zugrundeliegenden Leistung fällig und sind je nach Angemessenheit sofort in bar oder binnen 4 Tagen elektronisch zu begleichen.

Für die Entrichtung fälliger Beiträge und Gebühren werden sowohl Barzahlung, Überweisung als auch SEPA-Lastschriftverfahren akzeptiert. Die gewählte Zahlungsart kann jederzeit durch Mitteilung seitens des Mitglieds und unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes geändert werden.

§ 2b Bankverbindung

Sämtliche Beträge sind auf das nachfolgend beschriebene Vereinskonto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Asahi Karate Do e.V.

IBAN: DE94 3016 0213 2701 2870 13

BIC: GENODED1DNE

§ 3 Aufnahmegebühr

Mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung wird einmalig die Aufnahmegebühr fällig. Diese beträgt 27 €.

§ 4 Beiträge

Mit der Teilnahme am Vereinsgeschehen sowie mit Aufnahme in den Verein werden monatlich beziehungsweise quartalsweise Beiträge fällig.

Die Beiträge werden monatlich erhoben und sind wie folgt gestaffelt:

Gruppe	Monatsbeitrag	Kommentar	
K	bis 12 Jahren	13,50 €	
M	13 - 17 Jahren	22,50 €	gilt auch für Schüler, Studenten und Azubis mit entsprechendem Nachweis
S	ab 18 Jahren	27,00 €	
P	Passivmitglied	63,00 €	zahlbar als einmaliger Jahresbeitrag
	Zusatzbeitrag	9,00 €	je zusätzlichem Vereinsangebot

Für Nicht-Mitglieder, also Personen, die bislang keine Aufnahmebestätigung erhalten haben, jedoch am regulären Training im Asahi Karate Dō teilnehmen, sind die vorstehenden Beiträge entsprechend der anwendbaren Gruppe mit Beginn der Teilnahme am Training im Asahi Karate Dō monatlich zu erbringen.

Sind mindestens zwei Angehörige einer Familie beziehungsweise eines Haushaltes Mitglied im Asahi Karate Dō, so zahlt nur das älteste dieser Mitglieder den vollen Beitrag, während der jeweils anwendbare Beitrag für alle übrigen Mitglieder derselben Familie beziehungsweise desselben Haushaltes halbiert wird.

Über die Anwendbarkeit des Beitragssatzes für passive Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des entsprechenden Mitglieds. Zudem können aufgrund besonderer Umstände für einzelne Mitglieder auch andere Beitragssätze beschlossen werden.

Mitglieder der Gruppen C sowie Z nach *§ 4 Mitgliedschaft* der Satzung des Asahi Karate Dō werden aufgrund Ihrer Bemühungen um den Fortbestand und die Unterhaltung des Asahi Karate Dō von der Zahlungspflicht sämtlicher vereinsinternen Beiträge und Gebühren entbunden.

§ 5 Vereinsexterne Gebühren

Im Falle der Mitgliedschaft des Asahi Karate Dō in diversen Dachverbänden können zusätzlich zu den vereinsinternen Gebühren, die in dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt sind, weitere Gebühren anfallen, die nicht dem Vereinsvermögen des Asahi Karate Dō zugeführt, sondern direkt an die entsprechenden Dachverbände weitergeleitet werden.

Allerdings behält sich der Asahi Karate Dō das Recht vor, diese Gebühren stellvertretend einzufordern und von zentraler Stelle aus an die entsprechenden Empfänger weiterzuleiten.

§ 6 Gebühren und Verfahren bei Zahlungsverzug

Sollte ein Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, so verschickt der Vorstand Mahnschreiben in Abständen von je 13 Tagen, beginnend ab dem spätesten in § 2a Zahlungsarten dieser Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten möglichen Zahlungstermin.

Je Mahnschreiben werden 10 % des ausstehenden Betrages als Bearbeitungs- und Verzugsgebühr erhoben. Sollte es ohne Reaktion seitens des Mitglieds zu einer dritten Mahnung in Folge kommen, entspricht diese sogleich einer Abmahnung, in der auf § 7 Disziplinarmaßnahmen der Satzung des Asahi Karate Dō, insbesondere auf dessen Ziffer 1 b) und d), sowie durch deren Anwendbarkeit zu erwartende Konsequenzen hinzuweisen ist.

Es werden maximal fünf Mahnungen in Folge verschickt, wobei die fünfte Mahnung den in § 7 Disziplinarmaßnahmen Ziffer 2 d) der Satzung des Asahi Karate Dō beschriebenen Ausschluss aus dem Verein und sämtlicher Vereinsaktivitäten nach sich zieht.

Bei wiederkehrendem Zahlungsverzug entscheidet der Vorstand unabhängig von der vorstehenden Regelung über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 7 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung

Der Asahi Karate Dō behält sich angemessene Änderungen seiner Beitrags- und Gebührenordnung in Abhängigkeit seines Angebots, der Anzahl seiner Mitglieder und seiner Gesamtsituation vor.

Die Ankündigung einer neuen Beitrags- und Gebührenordnung hat mit einem Vorlauf von mindestens 27 Tagen vor derer Inkrafttreten zu erfolgen. Beschlossene Änderungen werden unter Berücksichtigung der vorgenannten Ankündigungsfrist zum nächsten Monatsbeginn wirksam.

Sollten wie vorstehend Änderungen angekündigt werden, so wird bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen die in § 6 Austritt der Satzung des Asahi Karate Dō vorgeschriebene für den wirksamen Vereinsaustritt einzuhaltende Mitteilungsfrist auf 18 Tage zum jeweiligen Monatsende verkürzt.

§ 8 Mitteilungspflicht bei Überweisung und SEPA-Lastschrift

Bei Verwendung elektronischer Verfahren zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren verpflichten sich die Mitglieder, dem Vorstand die für deren termingerechte Abrechnung erforderlichen Informationen rechtzeitig zukommen zu lassen.

Sollte infolge Versäumens dieser Mitteilung Zahlungsverzug eintreten, findet § 6 Gebühren und Verfahren bei Zahlungsverzug dieser Beitrags- und Gebührenordnung Anwendung.

§ 9 Sonstiges

Sollten sich Umstände ergeben, denen in dieser Ordnung keine besondere Regelung zugewiesen wurde, so entscheidet darüber der Vorstand.

Die vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung am 13.12.2019 einstimmig beschlossen.

DER VORSTAND

THOMAS WINKLER

LEO VOELZ

